

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kraftisried (FGS)**

vom 05. August 2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kraftisried folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Kraftisried erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  2. Bestattungsgebühren (5)
  3. Friedhofunterhaltsgebühren (§ 6)
  4. Sonstige Gebühren (§ 7)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
  2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jährlich erhoben.
- (4) Die Sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Grabnutzungs-, Bestattungs- sowie die Sonstigen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und für die gesamte Nutzungszeit für

1. eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	150,00 EURO,
2. eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	75,00 EURO,
3. eine Familiengrabstätte für Erwachsene	300,00 EURO,
4. eine Urnenerdgrabstätte	900,00 EURO.

- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Friedhofsgebührensatzung sowie § 13 Abs. 1 Satz 3 Friedhofssatzung werden pro Jahr für

1. eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	6,00 EURO,
2. eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	5,00 EURO,
3. eine Familiengrabstätte für Erwachsene	12,00 EURO,
4. eine Urnenerdgrabstätte	90,00 EURO,

berechnet.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses beträgt  
70,00 EURO.
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. bei einer Erdgrabstätte   | 400,00 EURO, |
| 2. bei einer Urnenbestattung | 150,00 EURO. |

- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 100,00 EURO.

**§ 6**  
**Friedhofsunterhaltsgebühr**

- (1) Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt pro Grabstätte 40,00 EURO.
- (2) Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe des Jahres erworben ist auch für das Restjahr die volle Friedhofsunterhaltsgebühr zu entrichten.

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 EURO.
- (2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt für die Dauer von fünf Jahren 100,00 EURO.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.04.2010, außer Kraft.

Gemeinde Kraftisried  
Kraftisried, 06. August 2015

*Abel Michael*

Michael Abel  
1. Bürgermeister

